

15. Juni 1977

Notiz an Herrn Bundesrat ChevallazFürstentum Liechtenstein; aktuelle Probleme

1. Am Donnerstag, 16. Juni 1977, findet eine Besprechung mit Vertretern der Regierung des Fürstentums Liechtenstein statt. Im Hinblick auf diese Besprechung unterbreiten wir Ihnen einen Katalog aktueller Fragen im Verhältnis zum Fürstentum.

2. Problemerkatalog2.1. Gesellschafts- und Stiftungsrecht

Das liechtensteinische Gesellschafts- und Stiftungsrecht entspricht nicht den Rechtstraditionen der umliegenden Länder. Es ist insbesondere, im Gegensatz zu den Rechtsordnungen europäischer Tradition, darauf ausgerichtet, dass die Sitzgesellschaften und Sitzanstalten vollständig vom Ausland aus geleitet werden können. Durch Generalvollmachten kann einem Ausländer, der nicht als Organ auftritt, ermöglicht werden, die Geschäfte zu führen.

Daraus ergibt sich die Forderung gegenüber Liechtenstein, das Gesellschafts- und Stiftungsrecht im Sinne der europäischen Tradition zu normalisieren und insbesondere die Führung von Sitzgesellschaften aus dem Ausland zu verhindern.

2.2. Steuerrecht

Das liechtensteinische Steuersystem ist für die Sitzgesellschaften und -anstalten so angelegt, dass sich jede behördliche Kontrolle erübrigt. Da keine Rechnungslegungspflicht gegenüber Behörden besteht, werden in der Regel die Bücher der Sitzgesellschaften nicht in Liechtenstein geführt.

Daraus ergibt sich die Forderung, dass Liechtenstein für die Sitzgesellschaften und -anstalten eine Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht im Fürstentum Liechtenstein und eine Kontrolle durch staatliche Behörden einführt.

2.3. Währungswesen

Liechtenstein hat den Schweizerfranken als gesetzliche Währung autonom eingeführt. Aus der faktischen Zugehörigkeit zum schweizerischen Währungsgebiet zieht Liechtenstein Vorteile, ohne dass ihm entsprechende Verpflichtungen erwachsen. Es ergeben sich daraus Schwierigkeiten, wenn Massnahmen zum Schutz der Währung ergriffen werden müssen.

Daraus ergibt sich die Forderung nach einem formellen Anschluss an das schweizerische Währungsgebiet mit Ausdehnung der hoheitlichen Kompetenzen schweizerischer Behörden, insbesondere der Nationalbank, auf Liechtenstein.

2.4. Niederlassung von Schweizern in Liechtenstein

Die liechtensteinische Regierung möchte vermeiden, dass die bestehende liberale Regelung missbraucht wird. Sie sucht mit der Eidg. Fremdenpolizei nach Mitteln und Wegen, nur solchen Schweizern eine Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung zu erteilen, die auch tatsächlich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Liechtenstein haben.

3. Falls die unter Ziffer 2.1., 2.2. und 2.3. erwähnten Forderungen von Liechtenstein nicht erfüllt würden, müsste eine konsequente Nichtanerkennung liechtensteinischer Sitzgesellschaften und Stiftungen in der Schweiz sowie auf dem Gebiete des Währungsschutzes eine konsequente Behandlung Liechtensteins als Ausland und liechtensteinischer Personen und Gesellschaften als ausländisch erwogen werden.

EIDG. FINANZVERWALTUNG
Vizedirektor

gez. Hauri

Hauri

Br/sh